



Polizeidirektion
Schweinfurt

JUGENDSCHUTZ

Darstellung der wichtigsten Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Fundstelle	Geschützte Altersgruppen →	KINDER		JUGENDLICHE				(Erziehungsbe- auftragter ist Erziehungsbe- rechtigtem gleichgestellt) ausnahmsweise erlaubt
		unter 14 Jahre		14 und 15 Jahre		16 und 17 Jahre		
	Gefährdungs- bereiche ↓	ohne Begleitung eines Erziehungs- berechtigten	in Begleitung eines Erziehungs- berechtigten	ohne Begleitung eines Erziehungs- berechtigten	in Begleitung eines Erziehungs- berechtigten	ohne Begleitung eines Erziehungs- berechtigten	in Begleitung eines Erziehungs- berechtigten	
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten							unmittelbare Gefahr für körperliches, geistiges oder seelisches Wohl
§ 4 Abs. 1, Abs. 2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24.00		
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachbars und Nachtclubs							
§ 9 Abs. 1 Nr. 1	Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke							
§ 9 Abs. 1 Nr. 2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke							 in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (§ 9 Abs. 2)
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen					bis 24.00		Ausnahmegenehmigungen auf Vorschlag des Jugendamtes möglich (§ 5 Abs. 3)
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe	bis 22.00		bis 24.00		bis 24.00		
§ 10 Abs. 1	Rauchen in der Öffentlichkeit (und Abgabe)							
§ 11 Abs. 1 bzw. Abs. 4	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen	bis 20.00		bis 22.00		bis 24.00		für nicht zu gewerblichen Zwecken hergestellte und nichtgewerbliche genutzte Filme (§ 11 Abs. 4)